

MARTIN PRINZ

Die letzten Tage

Roman

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Jung und Jung, Salzburg

Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Übersetzung, bleiben vorbehalten

Umschlaggestaltung: BoutiqueBrutal.com

Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck

ISBN 978-3-99027-415-6



JUNG
UND
JUNG

Für Christiane

Was wir einsetzen können, ist Nüchternheit.
Ilse Aichinger, 1951

Null

Schwarz auf weiß steht dein Urteil auf dem Papier. Du bist weggelaufen. Du hast dein Urteil nicht losgelassen, hast es in deine Tasche gesteckt, als wärst du nur dann davor sicher. So nah wie möglich hast du es bei dir getragen.

*

Antrag auf Zustellung einer Urteilsausfertigung: Er sei vom Volksgerichtshof Wien am 24.5.1947 zum Tode durch den Strang verurteilt worden. Da er beim Obersten Gerichtshof einen Antrag zur Überprüfung des Urteils zu stellen beabsichtige, beantrage er die Zustellung einer Urteilsausfertigung.

Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der Strafe: Er beabsichtige, sowohl beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Überprüfung zu beantragen als auch ein Gnadengesuch an den Herrn Bundespräsidenten einzubringen. Er stelle daher den Antrag, den Vollzug der Strafe auszusetzen.

*

Wie eine Gletscherzunge scheint der Nadelwald die Wiese herunterzurollen. Tiefgrün und eng die Bäume. Auf den ersten Blick stehen sie derart dicht, als ragten

sie aus dem Dach des Hauses hervor, das sich darunter duckt. Eine schmale Straße führt die Wiese den Hang hinauf, rechts zwei kurze Quergassen, links eine.

Auf dem Foto von damals ist die Wiese über dem gesamten Geländerücken frei. Die Baracken des RAD-Lagers (*Reichsarbeitsdienst*), von weitem unverkennbar. Wie zur schönen Aussicht liegen Terrassen zwischen den immer steiler werdenden Hangstufen.

Ein Hund bellt. Männer vor einer der Hauseinfahrten in Forstarbeitermonturen. Ein Haus weiter die unvermeidliche Warntafel: *Achtung vor dem freilaufenden Hund!* Eine Motorsäge wird gestartet. Die schmale Straße, so heißt es, werde heute noch RAD-Gasse genannt. Oder Radgasse.

Auf der alten Aufnahme ist das Landhaus hinter den Bäumen die Essensbaracke. Das gelbe und das giftgrüne Haus links und rechts der Radgasse dienten als Baracke von Schreib- und Wachstube, Mannschafts- und Arrestraum.

*

Er sei von Beruf Bäckergehilfe gewesen, bevor ihn ein besonders unglückliches Schicksal mit der Politik der nationalsozialistischen Partei bekannt gemacht habe. Seine Schulen und seine Intelligenz seien nicht so groß gewesen, um die Frage zu lösen, ob der Gauleiter das Recht hatte, ein solches Standgericht einzusetzen beziehungsweise ihm als Kreisleiter die Befugnisse zur Bildung eines Standgerichtes zu übertragen.

Er selbst hätte niemals irgendein Standgericht errichtet. Seine ganze Person sei niemals auf Gewalttä-

tigkeit aufgebaut gewesen. Er verweise diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen des Urteils, in welchen dargelegt werde, dass er im Allgemeinen ein sehr trauriges Los sein ganzes Leben hindurch gehabt hätte.

So stelle er das Gesuch, es möge der hochverehrte Herr Bundespräsident (*Dr. Karl Renner*) seine Bitte um Begnadigung und Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe gnädigst bewilligen.

Wien, am 26. Jänner 1948, Johann Braun
(NS-Kreisleiter Neunkirchen)

*

Du bist ein halbes Kind. Sie haben dich nicht durchsucht. Sie haben dich aufgegriffen und in der Arrestbaracke eingesperrt. Sie haben deine Angst gesehen, sie mussten dich nicht durchsuchen. Dich und deine Angst. Sie war das Einzige, das dir geblieben ist. Die Angst, nicht dein Name. Den konntest du den Männern des Standgerichts nicht sagen, die dich einen Soldaten nannten. Nur, aus welchem Ort du stammst. Erst dann haben sie dich durchsucht. Dich und die Angst, die dir ins Gesicht geschrieben stand. Seit Tagen hast du sie mit dir herumgetragen. Aufbewahrt wie einen Ausweis, so lag sie als Urteil in deiner Jackentasche, als wäre es ein Pass, der dich über alle Grenzen bringt.

Gericht der 12. Flakdivision, Ortsunterkunft, mit einem gut eine Woche zurückliegenden Datum stand dein Name darauf: *Roman Kneissl wurde wegen mehrmaliger Fahnenflucht zum Tode verurteilt.*

Du hättest das Papier verstecken können, auf dem alles stand. Du konntest es nicht. Du hast die ganze

Nacht geweint, du hast vor den Männern des Standgerichts geweint. Und sie haben dich verurteilt, dich und deine Angst.

*

Als siebzigjährige Mutter des am 24. Mai 1947 durch das Volksgericht Wien zum Tode verurteilten Josef Weninger (*SA-Standartenführer und Kreisstabsführer des Volkssturms*) erlaube sie sich, an ihn als Bundespräsidenten mit der Bitte heranzutreten, ihrem Sohn im Gnadenwege die Todesstrafe zu erlassen.

Abgesehen davon, dass ihr Sohn schon im durchgeführten Volksgerichtsverfahren immer bestritten habe, dass er als Komplottant des Kreisleiters Braun tätig gewesen sei, sondern nur als SA-Standartenführer von Braun für das Standgericht als Beisitzer befohlen wurde, sei die Einstellung ihres Sohnes als Bürgermeister von Neunkirchen während der Zeit von 1938 bis 1945 und als Standartenführer der SA-Standarte derart gewesen, dass von einer fanatischen nationalsozialistischen Gesinnung kaum gesprochen werden könne.

Ihr Sohn habe im Jahre 1938 keinen Erfassungsantrag bei der Partei gestellt, so dass er in der Reichskartei der NSDAP als Parteigenosse nicht aufscheine. Dies allein beweise schon, dass er nur bei der SA gewesen sei, weil er immer schon großes Interesse für Sport gehabt habe und sich als Sportler und Soldat fühle, nicht jedoch als fanatischer Nationalsozialist.

Ihr Sohn beabsichtige beim Obersten Gerichtshof gesondert die Überprüfung des Urteiles zu beantra-

gen, weil das Beweisverfahren in keiner Richtung Anhaltspunkte dafür liefere, dass er im bewussten Zusammenhang mit dem Kreisleiter Braun und dem HJ-Führer Wallner die Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen in sogenannten Standgerichten vorgenommen habe.

Ihr Sohn habe während des gesamten Beweisverfahrens vor dem Volksgericht behauptet, dass nur vom Kreisleiter Braun *selbständig* und mit Umgehung der Beisitzer Wallner und ihres Sohnes die Todesurteile gefällt wurden. Dies habe auch der Angeklagte Wallner bestätigt.

Hochverehrter Herr Bundespräsident! Machen Sie von Ihrem schönsten und zugleich schwersten Rechte Gebrauch, das die Verfassung Ihnen als Bundespräsident einräumt, begnadigen Sie meinen Sohn, schenken Sie einer gramgebeugten Mutter das Leben ihres Sohnes und schenken Sie mir selbst durch diesen Gnadenakt mein weiteres Leben.

In Ergebenheit, Therese Weninger

*

Du seist noch ein halbes Kind gewesen und habest ihm ungefähr bis zur Achsel gereicht, sollte Braun sagen. Und dass du geweint habest, um dein Leben gebettelt. Und dass du vielleicht freigegangen wärst, wenn der HJ-Gebietsführer für Niederdonau an dem Tag nicht anwesend gewesen wäre. Der Gebietsführer habe dich selbst anhören wollen und daraufhin gemeint, du gehörest zusätzlich noch gehängt. Der HJ-Gebietsführer Kracker-Semmler sei verantwort-

lich, nicht er als Kreisleiter, und auch sonst niemand vom Standgericht, das dich zum Tod durch Erschießen verurteilte. Eine andere Möglichkeit, sagte Braun vor dem Vorsitzenden des Volksgerichtssenats, habe es nicht gegeben. Du seist ein Opfer des Krieges geworden, sagte er auf die Frage, ob es ihn in stillen Stunden nicht bedrücke, ein Kind zum Tod verurteilt zu haben. Ein Opfer des Krieges. So wie er sich selbst auch sehe.

Man habe sich lediglich gewundert, warum du das Papier deiner vorausgegangenen Verurteilung immer noch bei dir hattest, sagte HJ-Oberbannführer Wallner. Es sei ihm klar gewesen, dass du nichts weiter anstellen würdest und nur am Weg nach Hause wärst. Man habe ja noch nachgeschaut, ob nicht irgendein Vermerk auf dem Papier stehe, dass man dich nicht doch auf freien Fuß gesetzt hätte. So wenig wahrscheinlich sei es ihnen als Standgericht erschienen, dass einer mit seinem eigenen Urteil herumgehe, ohne es auch nur im geringsten zu verstecken. Man habe es sich nur damit erklären können, dass du dir vielleicht einen Vorteil beim Überschreiten der feindlichen Linien verschaffen wolltest. Was dem Vorsitzenden des über Braun, Weninger und Wallner tagenden Volksgerichtssenats jedoch keineswegs einleuchtete, da einer, der als fahnenflüchtiger Flakhelfer die eigenen, rundum massierten Truppen passieren müsse, ein Todesurteil wohl kaum zu seinem eigenen Vorteil mit sich herumtrage.

*

An den sichtbarsten Plätzen wurden die Leichen der nach ihrer Verurteilung Erschossenen aufgehängt. Einer an der Linde vor dem Gasthof, ein anderer vor dem Sägewerk und Kneissl direkt auf dem Wegweiserschild an der Hauptstraße. Eine Tafel um den Hals gebunden, die von den HJ-Burschen des Exekutionskommandos mit der Aufschrift *Ich war ein fahnenflüchtiges Schwein* versehen wurde.

Der letzte zum Tod Verurteilte wurde der Spionage für die Russen bezichtigt, er wurde durch Erhängen ums Leben gebracht. Dazu montierten die Hitlerjungen auf dem A-Masten vor der Post einen Querbalken, führten den Verurteilten den, die sich in der Zwischenzeit auf dem Platz versammelt hatten, vor, ließen ihn auf einen Hocker steigen und legten ihm die Schlinge um den Hals. Er durfte einen Gruß an Frau und Kinder sagen, dann wurde der Hocker unter seinen Füßen weggezogen. Nach Minuten des Krampfens und Zuckens musste der Mann erschossen werden, da der Hocker zu niedrig oder sein Körper zu leicht gewesen war. Als er endlich tot war, hängten sie ihn wieder auf und befestigten mit einer Nadel an seinen Lippen eine Tafel mit den Worten *Ich war ein Schwein und habe den Russen Spionagedienste geleistet*.

Tagelang blieben die Leichen hängen. Dort, wo sie hingen, so heißt es, schnürt es den Alten heute noch den Hals zu. Vielleicht muss die RAD-Gasse deshalb Radgasse heißen. Vielleicht musste das Holz der Lagerbaracken deshalb wenige Jahre nach Kriegsende als Bauholz für Garten- und Wochenendhütten dienen.

*

Mit dem Urteil des Volksgerichtshofes vom 24. Mai 1947 sei Johann Wallner wegen des vollbrachten gemeinen Mordes in sechs Fällen und § 1 und 3 Kriegsverbrechergesetz zum Tode durch den Strang verurteilt worden. Man könne die Handlungsweise des Verurteilten Wallner aber nicht verstehen, wenn man nicht seine Lebensgeschichte in Betracht ziehe.

Wallner sei 1919 in St. Pölten geboren und demnach zur Zeit des Einbruches der nationalsozialistischen Terrorherrschaft kaum neunzehn Jahre alt gewesen. Schon als junger Mensch, der für Eindrücke besonders empfänglich sei, ist er mit den Lehren des Nationalsozialismus vertraut gemacht worden, und da er der Sohn eines ehemals aktiven österreichischen Offiziers war, sei es klar, dass das unbedingte Autoritätsprinzip, das auch die tragende Staatsauffassung des Nationalsozialismus bedeutete, bei ihm besonders leicht Wurzel habe schlagen können.

Es sei nicht schwer, in einem jungen Menschen den Fanatismus für eine Bewegung einzupflanzen, die es für sich in Anspruch genommen habe, etwas Einmaliges in der Geschichte und das Tausendjährige Reich der Deutschen geschaffen zu haben. Solches aber sei beim Verurteilten Wallner geschehen.

Aufgrund des Vorlebens des Wallner, der sich bis zu den unheilvollen Tagen des April 1945 keines Verbrechens schuldig gemacht habe, könne und müsse ohne Weiteres angenommen werden, dass er, wenn der Nationalsozialismus nicht über Österreich hereingebrochen wäre oder er, als die braune Flut Österreich überschwemmte, schon reiferen Alters gewesen wäre, sich keinerlei strafbarer Handlung schuldig gemacht hätte.

Er wäre heute sicherlich irgendein kleiner Drogist, der sich seinen Lebensverdienst durch seine tägliche Arbeit ehrlich erwerben würde.

Berücksichtigte man diese Umstände, so werde man der Überzeugung Raum geben müssen, dass Tatsachen jenseits des Willensbereiches des Verurteilten mitbestimmend, ja sogar hauptsächlich bestimmend für das Verhalten des Verurteilten Wallner gewesen seien, die ihn schließlich auf die Anklagebank brachten und ihn zum Mörder stempelten.

Es müssten ferner die außergewöhnlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden, die damals herrschten und in denen gleichfalls die Wurzel der dem Verurteilten zur Last gelegten Handlungen zu suchen seien. Es sei damals in Schwarza im Gebirge kein normales Leben gewesen, es sei nicht bloß Kriegszeit gewesen, sondern die Front schon in der Nähe. Es seien aufgeregte Zeiten gewesen, in denen auch ein lebenserfahrener Mensch kaum zu einer ruhigen Überlegung gekommen wäre. Die hektische Nervosität, die damals über allen Verfechtern der nazistischen Lehre bereits lagerte, habe ihren Niederschlag gewiss auch beim Verurteilten Wallner gefunden.

All diese Umstände und insbesondere die Jugend des Verurteilten, seine Sorgepflicht für Frau und Kinder, für die es nicht gleichgültig sei, ob ihr Vater am Galgen sterbe oder ob er nur eine gerechte Freiheitsstrafe für seine Taten erleide, lassen die BITTE rechtfertigen, der Herr Bundespräsident möge auf Antrag des Herrn Bundesminister für Justiz (*Dr. Josef Gerö*) dem Gnadenantrag der Verteidigung, der hiemit gestellt wird, Folge zu geben und die über den Verurteil-

ten Wallner verhängte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe im Gnadenwege zu verwandeln.

Dr. Felix Freund
(Anwalt von HJ-Oberbannführer Wallner)

*

Er habe dir dein Urteil verlesen, berichtete Wallner, und dich nach deinem letzten Wunsch gefragt. Da hättest du gleich wieder zu weinen begonnen, seist ihm um den Hals gefallen und hättest dich an ihn geklammert. Du hättest wahrscheinlich gewusst, dass nicht geschossen werden könne, solange du bei ihm stündest.

Dein Leben zu retten sei jedoch nicht in seiner Macht gestanden. Das sei allein an den Vorgesetzten Braun oder dem zu Besuch weilenden Gebietsführer Kracker-Semmler gelegen. Wobei er, Wallner, die Nachfrage, ob die Todesstrafe für ein halbes Kind wie dich wirklich die einzige Möglichkeit gewesen wäre, ohne Einschränkung bejahte. Es habe Krieg geherrscht und du seist Soldat gewesen. Es hätten tausende andere junge Menschen ebenfalls auf ihren Plätzen bleiben müssen.

Du hättest laut um Hilfe gerufen. Er habe dich daraufhin wieder an deinen Exekutionsplatz zurückgestellt, obwohl er selbst bereits sehr aufgeregt gewesen sei, doch du wärst sofort wieder hergesprungen. Das habe sich drei, vier Mal wiederholt, und auch die Männer des Exekutionskommandos, wie er die kaum älteren HJ-Burschen bezeichnete, hätten keine Nerven aus Stahl gehabt. Als du dich schließlich ein viertes Mal

auf deinem Exekutionsplatz sofort wieder nach ihm umgedreht hättest, um auf ihn zuzulaufen, sei er mit seinen Nerven am Ende gewesen. Als du an ihm vorbeigelaufen seist, habe er seine Waffe gezogen und geschossen. Nicht um dich zu treffen, wie er eigens hinzufügen sollte. Wörtlich sagte er: *Ich habe geschossen, ohne zu treffen, und habe nur geschossen, damit er nicht davonlaufen kann.*

Nachdem Wallners Schuss gefallen sei, habe man dich noch mehrmals etwas rufen gehört, wie ein anderes SA-Mitglied als Zeuge vor dem Volksgericht aussagte. Dann seist du gefallen, hättest nach deinem Bauch gegriffen und einen Wehlaut ausgestoßen – gleichzeitig mit dem hastigen Feuerbefehl Wallners an das Exekutionspeloton.

*

15. April 1945 – Heinrich Spielbichler.
Gedächtnisniederschrift:

Als ich mit noch einigen Leuten, deren Namen ich nicht weiß, zum Waffenmagazin geführt wurde und ein Gewehr erhielt, wusste ich, was man mir antat. Dort hatten sich zwei Gendarmen und zwei Jungen vom Sonderkommando eingefunden, die ebenfalls Gewehre erhielten. Der Waffenmeister lud die Gewehre. Die nächste Umgebung war voll von Angehörigen des Sonderkommandos. Sie zeigten eine sichtliche Schadenfreude. Ein Junge von circa siebzehn Jahren wurde vor uns aufgestellt, Wallner verlas wieder das Todesurteil wegen Fahnenflucht. Der Junge rief um seine Mutter, bat, weinte, kniete nieder, stand auf, lief weg, schrie Mutter, Mutter, lasst mich le-

ben, ich habe nichts getan. Wallner forderte ihn auf stehen zu bleiben.

*

Johann Wallner, Drogist, in Haft, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Freund, stellt instehende GNADENBITTE:
Mit der Verfügung Jv 2850/18/48 des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. Mai 1948, zugestellt am 11. Mai 1948, sei die Vollstreckung des gegen Johann Wallner vom 24. Mai 1947 verhängten Urteiles zum Tode angeordnet worden. Am 12. Mai sei die Vollstreckung aufgrund eines Wiederaufnahmeantrages aufgeschoben worden.

Da die Exekution gegen den Verurteilten Hans Wallner aber erst um 6.20 Uhr morgens am 12. Mai 1948 aufgeschoben worden sei und der Verurteilte Wallner alle Seelenqualen, die mit der Erwartung der Hinrichtung und mit der Verabschiedung seiner nächsten Verwandten verbunden seien, bereits erduldet habe, während die Exekution selbst ja nur einen kurzen Augenblick dauere und nach Ansicht von Sachverständigen keine Schmerzen verursache, müsse gesagt werden, dass der Verurteilte schon einen guten Teil jener Sühne, die durch die Vollstreckung der Todesstrafe gegeben wird, abgeleistet habe.

*

Heinrich Spielbichler, der als einer der wenigen Zeugen kein NS-Kader war, schilderte vor dem Volksgericht den weiteren Verlauf der Exekution: *Der Junge*

weinte und lief auf Wallner zu. Dieser hieß, wie ich später erfuhr, Kneissl. Ich hatte den Eindruck, daß er in Wallners Nähe weilen wollte. Wallner verlas das kurze Urteil, daß der Junge wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt worden sei. Dann gab Wallner einen Feuerbefehl. Der Junge schrie wieder nach seiner Mutter und versuchte in der Richtung zum Berghang zu flüchten. Darauf zog Wallner seine Pistole und feuerte ihm nach. Darauf brach Kneissl zusammen. Ich hatte den Eindruck, daß Wallner ihn in die Brust getroffen hatte, und zwar tödlich. Er stürzte nach vorne und gab noch ein Lebenszeichen von sich. Darauf kommandierte Wallner zum zweiten Mal: »Hochan! Feuer!« Als das Kommando bereits geschossen hatte und Kneissl schon am Boden lag, glaube ich mich genau zu erinnern, dass Wallner noch nach dem Kopf des Kneissl einen Schuss abgab.